

ANLAGE 5: TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN FÜR DEN ANSCHLUSS AN DAS ERDGASNIEDERDRUCKNETZ DER STADTWERKE LÜNEN GMBH – TAB GAS

Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

1. Geltungsbereich

Die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Erdgasniederdrucknetz der Stadtwerke Lünen GmbH (im Weiteren TAB Gas genannt) gelten für Erdgasanlagen (Neuanlagen sowie Änderungen oder Erweiterungen an vorhandene Anlagen) in der Gasinstallation, die unmittelbar hinter dem Netzanschluss, der Hauptabsperreinrichtung (HAE), an das Erdgasniederdrucknetz der Stadtwerke Lünen GmbH angeschlossen werden sollen oder angeschlossen sind.

Die TAB Gas gelten zusammen mit § 19 „Technische Vorschriften“ des Energiewirtschaftsgesetz (im Weiteren EnWG genannt) und sind Bestandteil von Netzanschlussverträgen und Anschlussnutzungsverhältnissen gemäß der Niederdruckanschlussverordnung (im Weiteren NDAV genannt) sowie der „Ergänzenden Bedingungen zur NDAV“ in den jeweils gültigen Fassungen.

Die Technischen Regeln für Gasinstallationen -TRGI-(DVGW-Arbeitsblatt G 600) mit den jeweiligen Ergänzungen und Änderungen und die NDAV sind einzuhalten. Weiter sind DVGW-Arbeitsblätter und die baurechtlichen Bestimmungen und Verordnungen (u.a. FeuVo NRW und BauO NRW) in den jeweils gültigen Fassungen einzuhalten. Unberührt bleibt auch die Gültigkeit anderer einschlägiger technischer Regeln, Rechts- und Unfallverhütungsvorschriften.

Arbeiten an Erdgasleitungen in Gebäuden und Grundstücken (Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung) dürfen gemäß § 13 NDAV nur von Vertragsinstallationsunternehmen (VIU), die in einem Installateurverzeichnis eingetragen sind bzw. Gasgeräte-Wartungsunternehmen nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 676 ausgeführt werden. Auswärtige Vertragsinstallationsunternehmen müssen die Eintragung ihres Betriebes in das Installateurverzeichnis eines für sie zuständigen Netzbetreibers nachweisen.

2. Allgemeines

Bei der Planung, Errichtung, Änderung und dem Betrieb der Erdgasanlage ist das DVGW-Arbeitsblatt G 600 (TRGI), die NDAV sowie die jeweils gültigen DIN-Bestimmungen, DIN-Normen, DVGW-Regelwerke, europäische und internationale Normen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Des Weiteren sind behördliche Vorschriften (z.B. Baubehörde, Gewerbeaufsicht und Berufsgenossenschaft) zu berücksichtigen. Daneben gelten die Bestimmungen und Hinweise der Stadtwerke Lünen GmbH (im Weiteren SWL24 genannt) gemäß den Kapiteln 1 bis 10 in dieser TAB Gas.

3. Netzanschluss

Der Netzanschluss verbindet das Erdgasniederdrucknetz der SWL24 mit der Erdgasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu der Innenleitung des Gebäudes und Grundstückes und endet mit der Hauptabsperreinrichtung (HAE) unmittelbar nach der Gebäudeeinführung.

Der Netzanschluss besteht aus der Netzanschlussleitung, ggf. einer Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, seit dem 01. November 2005 mit einem Strömungswächter mit Überstromöffnung (bis einschließlich Nennweite DN 50), einem Isolierstück, einer Hauptabsperreinrichtung (HAE) und dem Haus-Druckregelgerät. Die SWL24 verweist hier auf das DVGW-Arbeitsblatt G 459-1.

Es sind die Bestimmungen über den Netzanschluss für das Haus-Druckregelgerät anzuwenden, wenn es hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereiches der Kundenanlage eingebaut ist.

Netzanschlüsse, die mit einem Gasströmungswächter im Erdreich ausgerüstet sind, werden an der Hauptabsperreinrichtung gekennzeichnet. Nach einem Auslösen darf der Gasströmungswächter nur durch die SWL24 wieder in Betrieb genommen werden.

Bei Neubauten werden, wenn möglich, Mehrsparten-Hauseinführungen verwendet, sofern neben dem Netzanschluss für Erdgas auch ein Strom- und Trinkwasseranschluss verlegt wird.

Bei nicht unterkellerten Gebäuden ist die Aussparung im Fundament und der Bodenplatte oder die Anordnung der Aufstellvorrichtung des Mehrsparten-Netzanschlusses vor dem Betonieren der Bodenplatte mit der SWL24 abzustimmen.

Details zu den verschiedenen Möglichkeiten der Einführung von Hausanschlüssen sind in der Bauherreninfo beschrieben, die die SWL24 kostenlos als Broschüre oder im Internet unter www.SWL24.de zur Verfügung stellt.

4. Hausanschlussraum

Der erforderliche Anschluss- und Aufstellungsort ist möglichst als Hausanschlussraum nach DIN 18012 auszulegen. Der Netzanschluss muss leicht zugänglich sein und darf nicht der Gefahr einer mechanischen Beschädigung ausgesetzt werden.

Ein Beispiel für einen Hausanschlussraum ist in der Bauherreninfo aufgeführt.

Kann kein geeigneter Hausanschlussraum zur Verfügung gestellt werden, muss der Anschluss- und Aufstellungsort mit der SWL24 abgestimmt werden.

5. Erdgasdruckregelung

Im Erdgasversorgungsnetz der SWL24 beträgt der Betriebsdruck hinter dem Haus-Druckregelgerät für Neuanlagen 23 mbar. Die Installation von Erdgasgeräten, deren Betrieb höhere Drücke erfordert, bedarf der schriftlichen Zustimmung der SWL24. Die Möglichkeit mit höheren Drücken (>23 mbar) zu versorgen, ist nicht grundsätzlich gegeben. Haus-Druckregelgeräte werden bis einschließlich DN 50 in der Ausführung Gewinde/Gewinde installiert, ab DN 80 in Flansch/Flansch und sind zur Sicherstellung der Versorgung in jeder Erdgasanlage eingebaut.

6. Erdgaszähler

Die Messung der vom Netzanschlussnehmer/ Anschlussnutzer entnommenen Erdgasmenge erfolgt durch den Messstellenbetreiber. Dabei erfolgt die Messung durch eine kontinuierliche Erfassung der entnommenen Erdgasmenge sowie zusätzlich bei Leistungen größer 500 kW oder Jahresmengen größer 1,5 Mio. kWh durch eine stündliche registrierende und fernabrufbare Leistungsmessung und bei Versorgungsdrücken größer 30 mbar oder Zählergrößen ab G 400 mit einem fernabrufbaren Zustandsmengenumberter.

Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl, und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen. Die Bestimmung muss unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Belange zur Höhe des Verbrauches und zum Verbrauchsverhalten in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Pflicht zur Eichung der Messgeräte betrifft den Messstellenbetreiber. Die SWL24 verweist hier auf die Messzugangsverordnung (MessZV).

Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet auf Verlangen des Netzanschlussnehmers/ Anschlussnutzers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien

ANLAGE 5: FORTSETZUNG TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN FÜR DEN ANSCHLUSS AN DAS ERDGASNIEDERDRUCKNETZ DER STADTWERKE LÜNEN GMBH – TAB GAS

Messung möglich ist und der bisherige Einbauort der Messeinrichtung für den Netzanschlussnehmer/ Anschlussnutzer nicht mehr zumutbar ist. Der Netzanschlussnehmer/ Anschlussnutzer hat in diesem Fall die Kosten für die Verlegung der Messeinrichtung zu tragen.

Erdgaszähler sind so anzuordnen, dass sie ohne Zuhilfenahme von Leitern und Tritten installiert und abgelesen werden können und gegen mechanische Beschädigung geschützt sind. Unter Einhaltung der Einlaufstrecke werden Erdgaszähler unmittelbar hinter dem Haus-Druckregelgerät eingebaut.

Erdgaszähler in Gebäuden ab Gebäudeklasse 3 dürfen nicht in Treppenträumen „notwendiger Treppen“ oder in Flucht- und Rettungswegen installiert werden. Erdgaszähler sind spannungsfrei und aus Gründen des Korrosionsschutzes ohne Kontakt zu den umgebenden Bauteilen (z.B. Wände) anzuschließen.

In den Erdgasanlagen werden für Erdgaszähler durch das Vertragsinstallationsunternehmen Einrohranschlussstücke mit Anschluss DN 25, DN 40 oder DN 50, je nach Dimensionierung des Zählers eingesetzt.

Bei Belastungs-, Dichtheits-, Gebrauchsfähigkeitsprüfungen unter Betriebsdruck und sonstigen Druckprüfungen ist darauf zu achten, dass der auf dem Typenschild des Erdgaszählers angegebene Nenndruck nicht überschritten werden darf. Falls dies doch der Fall ist, muss der Erdgaszähler für die Prüfdauer durch die SWL24 bzw. den entsprechenden Messstellenbetreiber ausgebaut werden.

Zusätzlich zu diesen Bedingungen gelten die „Technischen Mindestanforderungen für Zählung Gas“ der SWL24 in der jeweils gültigen Fassung.

7. Erdgasgeräte

An das Erdgasniederdrucknetz der SWL24 dürfen nur Erdgasgeräte angeschlossen werden, die für den Betrieb mit Gasen der 2. Gasfamilie gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 „Gasbeschaffenheit“ und DIN EN 437 geeignet sind. Sie müssen das Konformitäts-Kennzeichen CE in Verbindung mit der Kennnummer einer anerkannten europäischen Zertifizierungsstelle nach der EG-Geräterichtlinie (90/396/EWG) tragen (z.B. CE-0085) und eine deutschsprachige Anleitung für den Betrieb enthalten.

Die angeschlossenen Erdgasgeräte müssen zusätzlich gekennzeichnet sein:

- Namen oder Markenzeichen des Herstellers
- Typenbezeichnung
- Art der Stromversorgung
- Gerätekategorien I2E; II2E3B/P; I2ELL; II2ELL3B/P oder I2N nach DIN EN 437
- Einstellung Anschlussdruck 20 mbar
- Nennwärmeleistung ggf. Einstellbereich
- nach NOx-Klasse 5

Folgende Gasart befindet sich im Erdgasniederdrucknetz der SWL24: Erdgas H (entspricht E nach DIN EN 437).

Tragen die angeschlossenen Erdgasgeräte zusätzlich zu den erforderlichen Kennzeichnungen das Zeichen einer anerkannten Prüf- stelle (z.B. 0085) und ist Deutschland als direktes Bestimmungsland genannt (DE), gelten sie zum Betrieb im Erdgasniederdrucknetz der SWL24 als grundsätzlich geeignet.

Die Vorschriften über das im Einzelfall zu verwendende Rohrmaterial und die Art des Zusammenbaues sind im DVGW-Arbeitsblatt G 600 (TRGI) festgelegt.

8. Überprüfung der Erdgasanlage

Das Vertragsinstallationsunternehmen ist verpflichtet, alle von der SWL24 festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen. Das Vertragsinstallationsunternehmen hat der SWL24 die Behebung von angezeigten Mängeln schriftlich mitzuteilen.

Das Verfahren der Mängelbeseitigung ist wie oben beschrieben geregelt. Wurde die Mängelbeseitigung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit gemeldet, kann eine kostenpflichtige Nachprüfung vorgenommen werden. Das gleiche gilt auch bei jeder weiteren Mahnung und bei undicht befundenen Erdgasinnenleitungen.

9. Inbetriebsetzung der Erdgasanlage

Die Erstellung oder Änderung einer Erdgasanlage ist mitteilungs- pflichtig! Es ist das Formular „Inbetriebsetzung Erdgas“ zu verwenden, welches unter www.SWL24.de zu finden ist.

Die Durchführung und Bearbeitung der Versorgungsanfrage und der Inbetriebsetzung einschließlich Aufbewahrung und elektronischer Speicherung der Unterlagen erfolgt durch die SWL24.

Die Freigabe zur Inbetriebsetzung der Erdgasanlage durch die SWL24 erfolgt nach dem vollständig ausgefüllten Formular „Inbetriebsetzung Erdgas“.

Sämtliche Arbeiten an neuen und in Betrieb befindlichen Niederdruckanschlussleitungen werden ausschließlich durch die SWL24 durchgeführt.

Änderungen an Gasfeuerstätten (Leistungserhöhung) dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die SWL24 vorgenommen werden. Die Genehmigung ist schon bei der Planung einzuholen, da je nach Netzdruck bestimmte Anforderungen an die Ausführung gestellt werden.

10. Inkrafttreten und Änderungen

Diese TAB Gas treten am 1. August 2012 in Kraft. Sie ersetzen die TAB Gas vom 19. März 2007.

Da die Technik einer laufenden Weiterentwicklung unterliegt, behält sich die SWL24 Änderungen und Ergänzungen einzelner Teile dieser TAB Gas vor. Alle im DVGW-Arbeitsblatt G 600 TRGI in den Fußnoten genannten Dokumente sind zu berücksichtigen.